

1. Der ABV beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, mit den Betreibern der in der Vorlage genannten Einrichtungen Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob aus deren Sicht eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nähe ihrer Einrichtung für notwendig erachtet wird. Sofern dies für einzelne Einrichtungen der Fall sein sollte, wird die Verwaltung weiter beauftragt, im Rahmen eines Ortstermins mit dem Straßenverkehrsamt zu prüfen, ob und auf welchen Strecken die Anordnung von Tempo 30 unter Beteiligung aller betroffenen Behörden in Betracht kommt.
2. Der ABV lehnt den angeregten Prüfauftrag zur Aufstellung von Verkehrsspiegeln ab.